

Informationsblatt zum Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 1. Januar 2015

Menschen mit Demenz benötigen Begleitung und Unterstützung im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf. Als pflegende Angehörige ist es aber ebenso wichtig, eine zeitliche und/ oder emotionale Entlastung zu erfahren.

Durch das Pflegestärkungsgesetz sollen pflegende Angehörige daher besser in ihrer konkreten Situation entlastet werden. Die Unterstützungsangebote werden ausgeweitet und können flexibler genutzt werden. Um die Pflege zu Hause zu stärken, gibt es ab dem 1. Januar 2015 zudem Leistungsverbesserungen in der Pflegeversicherung

Was ändert sich nun konkret?

Erhöhtes Pflegegeld (§§ 37, 123 SGB XI)

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (mtl.)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (mtl.)
0	---	123 €
1	244 €	316 €
2	458 €	545 €
3	728 €	728 €

Pflegegeld erhalten pflegebedürftige Menschen, um die Pflege selbst zu organisieren (ohne ambulanten Pflegedienst).

Erhöhte Pflegesachleistung (§§ 36,123 SGB XI)

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (mtl.)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (mtl.)
0	---	231 €
1	468 €	689 €
2	1144 €	1298 €
3	1612 €	1612 €

Pflegesachleistungen nach § 36, können für Pflege, Hauswirtschaft und auch für Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Diese müssen durch festangestellte Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes erbracht werden. Wenn die grundpflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung gesichert ist, können Leistungen der häuslichen Betreuung (z. B. Spazieren gehen oder gemeinsam Mittagessen kochen) zur Alltagsbegleitung genutzt bzw. abgerechnet werden. Diese können statt in Leistungskomplexen auch in einem Zeitumfang, d. h. Stunde, über den Pflegedienst als Pflegesachleistung angefordert und abgerechnet werden, sofern dies der ambulante Dienst anbieten kann.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b Abs. 1; Abs. 3; § 45c Abs. 3a SGB XI)

Im neuen Pflegestärkungsgesetz werden die bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen durch Entlastungsleistungen ergänzt und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Je nach Schweregrad sind dies ab 2015 pro Monat 104 bzw. 208 €.

Niedrigschwellige Entlastungsleistungen können Alltags- und Freizeitangebote sowie begleitende Hilfen umfassen. Diese können von ehrenamtlichen Helfer/innen und/ oder auch von Mitarbeiter/innen durchgeführt werden. Dies setzt aber eine Anerkennung des Dienstes/Trägers durch das Land Brandenburg voraus. (Neue Richtlinie des MASGF ab 2015). Bisher anerkannte sogenannte niedrigschwellige Betreuungsangebote erhalten voraussichtlich im Rahmen einer Übergangsregelung des MASGF eine Anerkennung auch für die Entlastungsangebote.

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (mtl.)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (mtl.)
0	---	104 € (Grundbetrag) 208 € (Erhöhter Betrag)
1, 2, 3	104 €	104 € (Grundbetrag) 208 € (Erhöhter Betrag)

Mit der neuen Entlastungsleistung ist verbunden, dass dieses Angebot neben der sozialen Betreuung auch auf Aufgaben der Alltagsbegleitung wie z.B. das gemeinsame Kochen, Einkaufen oder Hilfen im Haushalt ausgeweitet werden kann.

Neu ist, dass neben diesen monatlichen Beträgen zusätzlich die Nutzung von bis zu 40 % des Sachleistungsbetrages der jeweiligen Pflegestufe dafür zur Verfügung steht. D.h. diejenigen, die Pflegegeld beziehen, können bis zu 40 % des Sachleistungsbetrages für Leistungen der Hauswirtschaft und/oder Alltagsbegleitung in Anspruch nehmen, müssen dies aber bei der Pflegekasse im Rahmen einer Umwidmung beantragen.

Diejenigen, die bisher ihren Sachleistungsbetrag nicht voll ausgeschöpft haben, können ebenfalls diese neuen Möglichkeiten nutzen.

Voraussetzung in beiden Fällen ist aber, dass diese Angebote von einem durch das Land anerkannten Träger/ Dienst durchgeführt werden.

Nutzung von bis zu 40 % des Sachleistungsanspruchs für niedrigschwellige Angebote

Für Menschen mit Demenz (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)					
Pflegestufe	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen § 45b Abs. 1 SGB XI (mtl.)		+ bis zu 40 % Sachleistung bei eingeschränkter Alltagskompetenz (+ §§ 36, 123 SGB XI) bis zu	= möglicher Gesamtbetrag bis zu (mtl.)	
	Grundbetrag	Erhöhter Betrag		Grundbetrag	Erhöhter Betrag
0	104 €	208 €	92 €	196 €	300 €
1	104 €	208 €	276 €	380 €	484 €
2	104 €	208 €	519 €	623 €	727 €
3	104 €	208 €	645 €	749 €	853 €

Wenn bis zu 40 % ambulante Sachleistung in Anspruch genommen wird, wird das Pflegegeld um diesen Prozentsatz gekürzt.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§38a SGB XI)

Zusätzlich haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von **205 €** monatlich, wenn Sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe, mit mindestens 2 und höchstens 11 weiteren Pflegebedürftigen zusammen wohnen, in der eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten sowie sie Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 45b oder § 123 beziehen.

Tagespflege (§§ 41, 123 SGB XI) für Menschen mit Demenz (und andere Menschen mit Pflegebedarf)

Der Besuch einer Tagespflege ist für Menschen mit Demenz besonders gut geeignet. Die Möglichkeit morgens von zu Hause abgeholt zu werden und einen anregenden Alltag in einer Gemeinschaft zu erleben, kann wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Neu ist, dass Pflegebedürftige ab 2015 teilstationäre Tagespflege **zusätzlich** zur ambulanten Pflegesachleistung, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung in Anspruch nehmen können.

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (mtl.)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (mtl.)
0	---	231 €
1	468 €	689 €
2	1.144 €	1.298 €
3	1.612 €	1.612 €

Urlaubs- und/oder Verhinderungspflege der Pflegeperson (§§ 39, 123 SGB XI)

Als pflegender Angehöriger haben Sie Anspruch auf eine „Auszeit“ von der Pflege (z. B. Erholungsurlaub bzw. stundenweise Entlastung). Gleiches gilt selbstverständlich auch bei Vorliegen anderer Gründe. Voraussetzung ist, dass vorher mind. 6 Monate gepflegt wurde.

Auch Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch keine Pflegestufe haben, können diese Leistung in Anspruch nehmen. Falls Sie Pflegegeld beziehen, wird das Pflegegeld für diesen Zeitraum zur Hälfte weitergezahlt.

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (jährlich)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (jährlich)
0	---	1.612 €
1, 2, 3	1.612 €	1.612 €

Kurzzeitpflege (§§ 42, 123 SGB XI)

Es besteht auch in der Pflegestufe 0 ein Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Pflegestufe	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (jährlich)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (jährlich)
0	---	1.612 €
1, 2, 3	1.612 €	1.612 €

Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege

Neu ist, dass die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege miteinander kombiniert werden können.

Für Menschen mit Demenz (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)		
Pflegestufe	Verhinderungspflege (jährlich)	Kurzzeitpflege (jährlich)
0, 1, 2, 3	bis zu 2.418 €	bis zu 3.224 €
	Bei Bedarf kann der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege bis zu 50% (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Ist bis zu 6 Wochen pro Jahr möglich.	Der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege (das sind bis zu 1.612 €) kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Die Zeit für die Inanspruchnahme kann von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden.